



Ausgabe 05/2025

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB). Cyber.

Europäische Reiseversicherung ERV
Postfach, 4002 Basel, +41 58 275 27 27
info@erv.ch, www.erv.ch

In Kooperation mit:

Entris

Banking

Informationen über Ihre Versicherung

Sehr geehrte Kundin
Sehr geehrter Kunde

Gerne informieren wir Sie über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Artikel 3 des Versicherungsvertragsgesetzes).

Zur besseren Lesbarkeit verwenden wir in diesem Dokument geschlechtsspezifische Wörter, diese gelten aber für alle Geschlechter.

Wer sind Ihre Vertragspartner?

Der Risikoträger für die vorliegende Versicherung ist: Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, CH-9001 St. Gallen. Zuständig für diese Versicherung ist: Europäische Reiseversicherung ERV (in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ERV genannt), Zweigniederlassung der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz an der St. Alban-Anlage 26, Postfach, CH-4002 Basel.

Wer ist Versicherungsnehmerin?

Versicherungsnehmerin ist die Entris Banking AG (in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Versicherungsnehmerin genannt), Mattenstrasse 8, CH-3073 Gümliigen.

Welche Personen sind versichert?

Aufgrund des mit der Versicherungsnehmerin abgeschlossenen Kollektivversicherungsvertrages gewährt ERV lediglich dem Karteninhaber einer gültigen und in der Schweiz von der Versicherungsnehmerin bzw. einer ihrer teilnehmenden Kundenbanken (in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Kartenherausgeber genannt) ausgestellten Debitkarte Versicherungsschutz sowie ein mit den Versicherungsleistungen im Zusammenhang stehendes direktes Forderungsrecht. Die mitversicherten Personen sind die mit dem Karteninhaber im gemeinsamen Haushalt lebenden folgenden Personen: Ehe- oder Konkubinatspartner, die Eltern, Grosseltern und Kinder. Die nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder sowie minderjährige Ferien- und Pflegekinder sind auch versichert. Einer Familie gleichgestellt sind 2 mit ihren allfälligen Kindern in Wohngemeinschaft lebende Personen. Diese Aufzählung gilt abschliessend.

Wer ist Prämienschuldnerin?

Die Prämie wird von der Versicherungsnehmerin übernommen.

Welches Recht kommt bzw. welche Vertragsgrundlagen kommen zur Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt schweizerisches Recht. Vertragsgrundlagen bilden z.B. der Antrag, die Kundeninformation, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), allfällige weitere Besondere Bedingungen (BB) oder Zusatzbedingungen und die Police. Im Übrigen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag. Bei Wohnsitz/Sitz der versicherten Person im Fürstentum Liechtenstein gilt liechtensteinisches Recht und es gelten die Bestimmungen des liechtensteinischen Versicherungsvertragsgesetzes.

Welche Risiken sind versichert und welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

Die Ereignisse, bei deren Eintritt ERV zu einer Leistung verpflichtet ist, ergeben sich aus den vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und allfälligen Besonderen Bedingungen.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Bei Ihren Versicherungen handelt es sich grundsätzlich um Schadenversicherungen. Summenversicherungen werden in den Vertragsunterlagen (z.B. Antrag, Police, AVB, BB) ausdrücklich als solche benannt.

Welche Versicherungsleistungen werden erbracht?

Die Höhe bzw. die Höchstgrenze und die Art der Versicherungsleistungen sind den vorliegenden AVB oder den BB zu entnehmen. Gleiches gilt für allfällige Selbstbehalte und Wartefristen.

Welche Pflichten haben die versicherten Personen?

Unter die wesentlichen Pflichten der versicherten Personen fällt beispielsweise Folgendes:

- Tritt ein Schadenfall ein, ist dieser ERV unverzüglich zu melden.
- Bei Abklärungen von ERV, so z.B. bei Abklärungen im Schadenfall, hat die versicherte Personen mitzuwirken (Mitwirkungspflicht).
- Im Schadenfall sind die zumutbaren Massnahmen zur Minderung und Klärung des Schadens zu ergreifen (Schadenminderungspflicht).

Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt ab Inbesitznahme der Debitkarte und endet mit der Auflösung des Kartenvertrages (Kündigung oder definitive Sperrung ohne Ersatzkarte durch den Kartenherausgeber oder durch den Karteninhaber) bzw. mit Ablauf der Gültigkeit der Debitkarte. Überdies endet der Versicherungsschutz durch Kündigung des Kollektiv-Versicherungsvertrages zwischen der Entris Banking AG und ERV bzw. der Zusatzvereinbarung «Versicherungen Debit Mastercard» zwischen Entris Banking und dem Kartenherausgeber.

Weshalb und welche Personendaten werden bearbeitet?

Sämtliche personenbezogenen Daten werden gemäss der geltenden Datenschutzgesetzgebung bearbeitet. Verantwortliche für die Bearbeitung Ihrer Personendaten ist ERV. In den Hinweisen zum Datenschutz unter www.erv.ch/datenschutz sind weitere Informationen zu den Bearbeitungszwecken (z.B. Betrieb von Versicherungsgeschäften, Marketingaktivitäten, Tarifierung und individuelle Produkterstellung, Risikoprüfung sowie Abwicklung von Schadenfällen, Empfänger im In- und Ausland) sowie Ihre Rechte nachlesbar.

Was gilt es ausserdem zu beachten?

Massgebend bleibt in jedem Fall der konkrete Versicherungsvertrag.

Im Zweifelsfall gilt für die Auslegung und den Inhalt sämtlicher Dokumentationen ausschliesslich die deutsche Version.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

- 1 Generelle Bestimmungen
- 2 Cyber-Versicherung
- 2.1 Karten-, Identitätsmissbrauch oder Diebstahl Zugangsdaten
- 2.2 Wiederherstellungskosten Daten
- 2.3 Online-Kaufschutz Dienstleistungen
- 2.4 Missbrauch Kundenkonto
- 3 Glossar

Übersicht der Versicherungsleistungen

Es ist zu beachten, dass der Versicherungsschutz nur jene Leistungen und Versicherungssummen beinhaltet, welche aus der nachstehenden Übersicht hervorgehen. Massgebend bleiben aber in jedem Fall die Leistungen/Versicherungssummen der abgeschlossenen Versicherung.

Cyber-Versicherung		
Beschreibung der Versicherungsleistung	Maximale Leistungssummen in CHF	Geografischer Geltungsbereich
Karten-, Identitätsmissbrauch oder Diebstahl Zugangsdaten (max. 2 Ereignisse pro Jahr)	3000/Jahr	weltweit
Wiederherstellungskosten Daten (max. 2 Ereignisse pro Jahr)	3000/Jahr	weltweit
Online-Kaufschutz Dienstleistungen (max. 2 Ereignisse pro Jahr)	3000/Jahr	weltweit
Missbrauch Kundenkonto (max. 2 Ereignisse pro Jahr)	3000/Jahr	weltweit

1 Generelle Bestimmungen

1.1 Versicherte Personen, spezielle Bestimmung

- A Die Versicherung ist nur für Personen gültig, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.
- B Der Versicherungsschutz besteht, wenn **mindestens 51%** der ursprünglichen Leistung (Gegenstand, Dienstleistung) mit einer gültigen (nicht gekündigt oder gesperrt) und durch die Versicherungsnehmerin bzw. einer ihrer teilnehmenden Kundenbanken (Kartenherausgeber) herausgegebenen Debitkarte bezahlt wurde.
- C In Bezug auf die Cyber Versicherungsdeckung (Ziff. 2.1 + Ziff. 2.2) sind zusätzlich private mobile Endgeräte (Computer, Laptop, Tabletcomputer, Smartphone oder Mobiltelefon, elektronische Armbanduhr, Accessoire mit Payment-Funktion – abschliessende Aufzählung) versichert, welche im Eigentum des Karteninhabers oder im Eigentum der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen sind. Die Cyberversicherung deckt Schäden, die in Bezug auf die versicherte Karte oder auf die mobilen Endgeräte und im Zusammenhang mit dem Karteninhaber oder mit den im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen eingetreten sind.

1.2 Generelle Ausschlüsse

- Nicht versichert sind Ereignisse,
- a) die bei Abschluss der Versicherung bereits eingetreten sind oder erkennbar waren;
 - b) die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen verursacht werden;
 - c) bei welchen der Gutachter (Experte, Arzt usw.), der Feststellungen über das Schadenereignis trifft, direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt oder verschwägert ist;
 - d) die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen oder des Versuchs dazu entstehen;
 - e) die verursacht werden durch ionisierende Strahlen irgendwelcher Art, insbesondere auch aus Atomkernumwandlungen.

1.3 Ansprüche gegenüber Dritten

- A Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist ERV anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen an ERV abzutreten.
- B Bei Mehrfachversicherung (freiwillige oder obligatorische Versicherung) erbringt ERV ihre Leistungen subsidiär, es sei denn, die Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers enthalten ebenfalls eine Subsidiärklausel. In diesem Fall sind die gesetzlichen Regelungen der Mehrfachversicherung anwendbar.
- C Bestehen mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, so werden die Kosten gesamthaft nur einmal vergütet.
- D Die Bestimmungen von Ziff. 1.3 A-C finden keine Anwendung bei Kapitaleistungen im Todesfall und bei Invalidität.

1.4 Weitere Bestimmungen

- A Die Ansprüche verjähren nach Eintritt eines Schadenfalles nach 5 Jahren.
- B Als Gerichtsstand steht der anspruchsberechtigten Person ausschliesslich ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz von ERV, Basel, zur Verfügung.
- C Vom Karteninhaber zu Unrecht bezogene Leistungen sind ERV samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.
- D Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), anwendbar.
- E ERV erbringt ihre Leistungen grundsätzlich in CHF. Für die Umrechnung von Fremdwährungen kommt der Wechselkurs des Tages zur Anwendung, an dem diese Kosten von der versicherten Person gezahlt wurden.
- F Mit der Schadenzahlung durch ERV tritt die versicherte Person seine Forderung

aus dem Versicherungsvertrag pauschal und automatisch an ERV ab.

- G ERV bietet nur insoweit Versicherungsschutz und ist nur insoweit bei Schadenforderungen oder sonstigen Begünstigungen haftbar, als diese keiner Sanktionsverletzung oder Beschränkung der UN-Resolutionen und keiner Verletzung von Handels- oder Wirtschaftsanktionen der Schweiz, der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs und den Vereinigten Staaten von Amerika entgegenstehen.

1.5 Pflichten im Schadenfall

- A Wenden Sie sich
 - im Schadenfall an den Schadendienst von ERV, Postfach, CH-4002 Basel, www.erv.ch/entris-cyber, schaden@erv.ch, Telefon +41 58 275 27 27.
- B Sperrungen der Debitkarte können Sie im E-Banking oder in der Mobile Banking-App Ihrer Bank vornehmen oder über die 24/7 Debit Helpline des Kartenherausgebers (siehe Rückseite der Debit Mastercard).
- C Schadenfälle, welche in Bezug auf Ziff. 2.1.1 eintreten, wenden Sie sich bitte während den Büroöffnungszeiten an den Kartenherausgeber Ihrer Karte.
- D Die versicherte Person hat vor und nach dem Schadenfall alles zu unternehmen, was zur Abwendung oder Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt.
- E Dem Versicherer
 - sind unverzüglich verlangte Auskünfte zu erteilen,
 - sind die notwendigen Dokumente einzureichen und
 - ist eine Zahlungsverbindung (IBAN) anzugeben.
- F **Alle Dokumente im Original sind aufzubewahren und auf Verlangen von ERV/Entris/Kartenherausgeber zur Verfügung zu stellen.**

1.6 Schuldhafte Verletzung der Pflichten im Schadenfall

- A Bei schuldhafter Verletzung der Pflichten im Schadenfall ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemässigem Verhalten vermindert hätte.
- B Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn
 - vorsätzlich unwahre Angaben gemacht werden,
 - Tatsachen verschwiegen werden oder
 - die verlangten Pflichten (u.a. Polizeirapport, Tatbestandesaufnahme, Bestätigung und Quittungen) unterlassen werden und dadurch dem Versicherer ein Nachteil erwächst.

2 Cyber-Versicherung

2.1 Karten-, Identitätsmissbrauch oder Diebstahl Zugangsdaten

2.1.1 Versicherte Ereignisse

- A ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn der Karteninhaber von Dritten verursachten Vermögensschaden erleidet und zwar aufgrund folgender Ereignisse:
 - a) unrechtmässiger Zugriff auf die physische oder digitale Debitkarte des Kartenherausgebers durch Diebstahl oder Beraubung und daraus resultierende missbräuchliche Verwendung einer Zahlfunktion;
 - b) Diebstahl oder Beraubung des genutzten privaten mobilen Endgeräts (Computer, Laptop, Tabletcomputer, Smartphone oder Mobiltelefon, elektronische Armbanduhr, Accessoire mit Payment-Funktion – abschliessende Aufzählung) und daraus resultierende missbräuchliche Verwendung einer Zahlfunktion, wenn dabei die digitale Debitkarte des Kartenherausgebers verwendet wird;
 - c) Diebstahl der Identität durch missbräuchliche Verwendung personenbezogener und kartenbezogener Daten der Debitkarte des Kartenherausgebers.

Wenn mehrere versicherte Personen durch ein und dasselbe Schadenereignis einen Schaden erleiden, sind die von ERV zu bezahlenden Entschädigungen auf den Maximalbetrag von CHF 200'000.– beschränkt. Übersteigen die Ansprüche diesen Betrag, so wird diese Summe proportional aufgeteilt.

- B Es sind maximal zwei Ereignisse pro Kalenderjahr versichert.
- C Die maximale Versicherungssumme beträgt pro Kalenderjahr CHF 3000.–.

2.1.2 Versicherte Leistungen

Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses übernimmt ERV den entstandenen Vermögensschaden maximal bis zur vereinbarten Versicherungssumme, welcher von der versicherten Person selbst zu tragen ist.

2.1.3 Ausschlüsse

- a) Schadenfälle, welche im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit entstehen;
- b) die versicherte Person hat den Zeitraum zur Prüfung und Feststellung einer nicht autorisierten Zahlung ungenutzt verstreichen lassen;
- c) Schäden, die dadurch entstehen, dass die versicherte Person das entsprechende Unternehmen (z. Bsp. Kartenherausgeber, Handyabo-Anbieter) nicht sofort benachrichtigt hat;
- d) Schäden, deren Übernahme ein ersatzpflichtiges Unternehmen (kontoführendes Geldinstitut, Kartenvertragspartner oder Netzwerkanbieter) nicht schriftlich abgelehnt hat;
- e) Schäden, die dadurch entstehen, dass bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes Karten, mobile Endgeräte, Identifikations- oder Legitimationsdaten usw. gestohlen oder in den Besitz eines Dritten gelangt sind bzw. der Karteninhaber davon Kenntnis erlangt hat;
- f) Schäden, die bereits durch einen anderen Vertrag oder durch eine andere Versicherung gedeckt sind (subsidiäre Deckung);
- g) keine Kostenübernahme für den Ersatz des mobilen Endgerätes;
- h) Skimming;
- i) Schäden im Zusammenhang mit E-Banking;
- k) die Leistungen sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber nicht Eigentümer des mobilen Endgerätes ist.

2.1.4 Vorgehen im Schadenfall

- A Die anspruchsberechtigte Person muss dem Kartenherausgeber einen entstandenen Schaden bei dessen Feststellung sofort melden (unverzügliche Sperrung Debitkarte via E-Banking, Mobile Banking-App, 24/7 Debit Helpine oder via Bank selber).
- B Um Ansprüche geltend zu machen, ist die anspruchsberechtigte Person verpflichtet, dem Kartenherausgeber die folgenden Nachweise vorzulegen:
- Polizeistelle kontaktieren, Anzeige erstatten (in Bezug auf Ziff. 2.1.1.);
 - Schadenformular, ausgefüllt und unterzeichnet;
 - alle weiteren relevanten Dokumente, die verlangt werden.

Ferner ist die anspruchsberechtigte Person einverstanden, dass der Kartenherausgeber ihre Daten für die Abwicklung des Schadenfalls mit Entris Banking und ERV teilt.

2.2 Wiederherstellungskosten Daten

2.2.1 Versicherte Ereignisse

- A Wiederherstellung Software sowie digitaler Daten und Entfernung der Schadsoftware sofern eine missbräuchliche Verwendung der physischen oder digitalen Debitkarte durch unberechtigte Dritte vorausgegangen ist und dadurch die Software und/oder digitalen Daten des privaten mobilen Endgerätes des Karteninhabers Schaden erlitten haben und aufgrund folgender krimineller Ursachen (Cyber-Crime):
- Unautorisierter Zugriff
 - DDoS-Attacken
- B Es sind maximal zwei Ereignisse pro Kalenderjahr versichert.
- C Die maximale Versicherungssumme beträgt pro Kalenderjahr CHF 3000.–.

2.2.2 Versicherte Leistungen

ERV übernimmt die Kosten (nicht aber die Organisation)

- a) für die Entfernung der Schadsoftware sowie
- b) die Kosten für die Wiederherstellung von digitalen Daten und Software durch eine offizielle Fachunternehmung für das private mobile Endgerät (Computer, Laptop, Tabletcomputer, Smartphone oder Mobiltelefon, elektronische Armbanduhr, Accessoire mit Payment-Funktion – abschliessende Aufzählung) des Karteninhabers sowie der im gleichen Haushalt lebenden Personen.

2.2.3 Ausschlüsse

- a) Keine Kostenübernahme für den Ersatz des mobilen Endgerätes;
- b) Schäden infolge Nutzung von pornografischen Inhalten;
- c) Kosten durch eine nicht offizielle Fachunternehmung oder Private sind nicht gedeckt;
- d) wenn kein Betriebssystem-Lizenzschlüssel vorhanden ist;
- e) Schäden, welche unter die Haftpflicht des Herstellers fallen
- f) Rückrufaktionen des Herstellers;
- g) Neufassung oder Wiederbeschaffung der Daten;
- h) Kosten in Zusammenhang mit Daten mit strafrechtlich relevanten Inhalten bzw. Daten für deren Nutzung keine Berechtigung besteht;
- i) Kosten für die Wiederherstellung der dem Betriebssystem dienenden Daten und Applikationen;
- k) Kosten für den Erwerb neuer Lizenzen.

2.2.4 Vorgehen im Schadenfall

- A Die anspruchsberechtigte Person muss ERV einen entstandenen Schaden bei dessen Feststellung sofort melden.
- B Um Ansprüche geltend zu machen, ist die anspruchsberechtigte Person verpflichtet, dem Versicherer die folgenden Nachweise vorzulegen:
- Schadenformular, ausgefüllt und unterzeichnet;
 - Fachunternehmung kontaktieren und Termin für die Reparatur/Begutachtung vereinbaren Kostenvoranschlag bei Schäden >CHF 1000.– einholen;
 - alle weiteren relevanten Dokumente, die verlangt werden.

2.3 Online-Kaufschutz Dienstleistungen

2.3.1 Spezielle Bestimmung, versicherte Ereignisse

- A Versichert sind online eingekaufte Dienstleistungen.
- B Die maximale Versicherungssumme beträgt pro Kalenderjahr CHF 3000.–.
- C Es sind maximal zwei Ereignisse pro Kalenderjahr versichert.
- D ERV gewährt in folgenden Fällen Versicherungsschutz:
- die online eingekaufte Dienstleistung kann aufgrund einer betrügerischen Website oder aufgrund eines betrügerischen Anbieters auf einer Website nicht erbracht werden;
 - wenn eine online eingekaufte Dienstleistung nicht erbracht oder das Geld nicht zurückgefordert oder die Dienstleistung nicht innert 30 Tagen nachgeholt werden kann. Die 30-tägige Frist beginnt ab dem Tag ab Feststellung des Schadens, spätestens an dem Tag an dem die Dienstleistung hätte erbracht werden sollen.

Mindestwarenwert (Dienstleistung): CHF 50.–

2.3.2 Versicherte Leistungen

ERV erstattet die Kosten für die eingekaufte Dienstleistung maximal bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

2.3.3 Ausschlüsse/nicht versicherte Dienstleistungen/nicht versicherte Ereignisse

- Wenn keine Belastung auf der Debitkarte erfolgte, das Geld vom Dienstleister zurückerstattet oder ein Gutschein überreicht wurde;
- Terminverschiebungen oder freiwilliges Zurücktreten des Vertrages durch Karteninhaber;
- Konkurse und freiwillige Geschäftsaufgabe;
- wenn gemäss Kaufvertrag bei Nichterbringung keine Rückerstattung vereinbart wurde (z.B. Tour wird aufgrund schlechten Wetters verschoben);
- wenn die Dienstleistung aufgrund Eigenverschulden des Karteninhabers (z.B. Terminverspätung) oder aufgrund falscher/unvollständiger Angaben nicht erbracht werden konnte;

- wenn keine schriftliche Abmahnung beim Lieferanten erfolgte;
- wenn keine Buchungsbestätigung oder sonstige Beweise vorgelegt werden können;
- wenn die erbrachte Dienstleistung nicht den Erwartungen des Karteninhabers entsprach;
- Dienstleistungen von Privaten, welche nicht über eine Vermittlerplattform verkauft werden;
- strafrechtlich relevante Dienstleistungen.

2.3.4 Vorgehen im Schadenfall

- A Die anspruchsberechtigte Person muss ERV einen entstandenen Schaden bei dessen Feststellung sofort melden.
- B Um Ansprüche geltend zu machen, ist die anspruchsberechtigte Person verpflichtet, dem Versicherer die folgenden Nachweise vorzulegen:
- Schadenformular, ausgefüllt und unterzeichnet;
 - Original oder Kopie Kontoauszug, woraus hervorgeht, dass mindestens 51 % des Kaufpreises mit der Karte bezahlt wurden;
 - Original oder Kopie der Bestellbestätigung, Buchungsbestätigung und Kaufbeleg;
 - im Falle der Nichterbringung der Dienstleistung innerhalb von 30 Tagen: eine unterschriebene Erklärung der versicherten Person, dass die bestellte Dienstleistung nicht erbracht wurde, und eine Kopie des Briefes, mit welchem der Dienstleister abgemahnt wurde, sowie die schriftliche Stellungnahme des Dienstleisters;
 - alle weiteren relevanten Dokumente, die verlangt werden.

2.4 Missbrauch Kundenkonto

2.4.1 Versichertes Ereignis

- A ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn der Karteninhaber von Dritten verursachten Vermögensschaden erleidet, und zwar aufgrund eines folgenden Ereignisses:
- unrechtmässiger Zugriff auf das private Kundenkonto eines Schweizer Onlinehändlers und daraus resultierende missbräuchliche Verwendung einer Zahlfunktion, sofern die vom Finanzinstitut herausgegebene Debitkarte belastet wurde.
- B Es sind maximal zwei Ereignisse pro Kalenderjahr versichert.
- C Die maximale Versicherungssumme beträgt pro Kalenderjahr CHF 3000.–.

2.4.2 Ausschlüsse

- Wenn keine Belastung erfolgte oder das Geld durch den Schweizer Onlinehändler zurückgestattet wurde.

2.4.3 Vorgehen im Schadenfall

- A Die anspruchsberechtigte Person muss ERV einen entstandenen Schaden bei dessen Feststellung sofort melden.
- B Um Ansprüche geltend zu machen, ist die anspruchsberechtigte Person verpflichtet, dem Versicherer die folgenden Nachweise vorzulegen:
- Polizeistelle kontaktieren, Anzeige erstatten;
 - Schadenformular, ausgefüllt und unterzeichnet;
 - Original oder Kopie der Bestellbestätigung, Buchungsbestätigung und Kaufbeleg;
 - alle weiteren relevanten Dokumente, die verlangt werden.

3 Glossar

A Ausland

Als Ausland gelten nicht die Schweiz und nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

B Beraubung

Diebstahl unter Anwendung oder Androhung von Gewalt.

M Missbräuchliche Verwendung

Eine Drittperson hat ohne Beauftragung oder ohne Bevollmächtigung des Karteninhabers eine Handlung vollzogen, für welche diese nicht berechtigt war.

O Offizielle Fachunternehmung

Darunter fallen juristische Personen und Einzelfirmen, welche sich auf die Entfernung von Schadsoftware spezialisiert haben. Darunter fallen keine Privatpersonen.

S Schweiz

Unter den Geltungsbereich Schweiz fallen die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

Schweizer Onlinehändler

Darunter fallen Onlineshops, welche Dienstleistungen und Waren in der Schweiz anbieten oder in die Schweiz liefern.

V Versicherte Personen

Versicherte Personen sind die in den Kundeninformationen oder AVB genannten Personen.